

Regierungsratsbeschluss

vom 21. März 2017

Nr. 2017/500

Förderprogramm Waldwegsanierungen 2017 – 2020 Forstkreis Dorneck-Thierstein; Projektgenehmigung und Zusicherung von Kantonsbeiträgen

1. Ausgangslage

Das mit RRB Nr. 2013/1527 vom 20. August 2013 genehmigte Projekt „Waldwegsanierungen 2013 - 2016 Forstkreis Dorneck-Thierstein“ wurde mit Kosten von 626'200 Franken und zugesicherten Kantonsbeiträgen von 347'190 Franken per 20. Januar 2017 abgeschlossen. Insgesamt wurden in den Wäldern des Forstkreises Dorneck-Thierstein 27 Projekte bei 18 Waldeigentümern abgerechnet. Während der Projektperiode wurden insgesamt Massnahmen im Umfang von 467'161.15 Franken ausgeführt und mit Kantonsbeiträgen von 256'678.85 Franken unterstützt. Die fachgerechte Ausführung wurde durch den zuständigen Kreisförster kontrolliert.

Die Sanierung von Waldwegen bezweckt die Erhaltung einer minimalen Infrastruktur zur Pflege und Nutzung der Wälder. Das vorliegende Projekt sieht die Verstärkung und Instandstellung der Strassenkörper bestehender Erschliessungen nach Ablauf des Dimensionierungszeitraumes von 30 Jahren vor. In diesen Fällen sind die Deformationen des Strassenkörpers so massiv, dass die Sicherheit für das Befahren, insbesondere mit schweren Fahrzeugen für die Holzernte und Holzabfuhr, nicht mehr überall gewährleistet ist. Zudem wurden die Wege früher nicht für die Breite und das Gewicht der heutigen Fahrzeuge dimensioniert. Eine rechtzeitige Sanierung vermag zudem Folgeschäden zu verhindern.

Die in der Beilage aufgeführten Waldeigentümer ersuchen den Kanton um die Zusicherung von Kantonsbeiträgen an die vorgesehenen Waldwegsanierungen mit einem Kostenvoranschlag von 815'400.00 Franken bzw. einem Kantonsbeitrag von 459'041.80 Franken. Mit der finanziellen Unterstützung wird für die Waldeigentümer ein Anreiz geschaffen, die Waldwege weiterhin in einem guten Zustand zu halten, damit sie auch in Zukunft für die Holznutzung sowie die erholungssuchende Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Da es sich um die Wiederinstandstellung von bestehenden Erschliessungen handelt und keine neuen Waldgebiete erschlossen werden, kann auf ein amtsinternes Mitberichtsverfahren verzichtet werden. Bei Ausbauten mit Terrainveränderungen muss hingegen gemäss § 3 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) vom 3. Juli 1978 ein Baugesuch eingereicht werden.

Das „Förderprogramm Waldwegsanierungen 2017 – 2020 Forstkreis Dorneck-Thierstein“ ist eine Fortsetzung des Förderprogramms Waldwegsanierungen 2013 – 2016. Die Abstufungen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller und die Beitragssätze beziehen sich auf das Jahr 2017 und bleiben während der Projektdauer 2017 – 2020 unverändert.

2. Erwägungen

Das vorliegende Programm entspricht der Waldgesetzgebung sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz. Da insgesamt zwölf Sanierungsabschnitte die rechtsgültigen Grundwasser-

schutzzonen S2 resp. S3 tangieren, wurde das Amt für Umwelt, Abteilung Wasser per 20. Februar 2017 informiert. Mit Antwort vom 28. Februar 2017 wurde den geplanten Waldwegsanierungen in den Schutzzonen S2 und S3 unter der Einhaltung der folgenden Bedingungen zugestimmt:

- Zulässig sind nur Sanierungen von bestehenden Wegabschnitten, welche keine zusätzliche Baubewilligung erfordern. Terrainabtrag (Hangeinschnitte etc.), wesentliche Verbreiterungen oder gar Neuerschliessungen sind nicht zulässig.
- Recycling-Baustoffe dürfen nicht verwendet werden.
- Das Merkblatt Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen ist verbindlich zu berücksichtigen und auch den Baumanschaften vor Ort auszuhändigen.
- Die jeweils betroffene Wasserversorgung ist vorgängig zu informieren und muss ihre Zustimmung erteilen.
- Einzuhalten sind die einschlägigen Schutzzonenbestimmungen.
- Wasser von Wegen ist an Stellen mit einer gut ausgebildeten, biologisch aktiven Bodenschicht zu versickern, wenn immer möglich ausserhalb der Zone S2.
- Die Zone S1 darf unter keinen Umständen tangiert werden.
- Generell ist das Einbringen von Festbelag sowie auf Betonierarbeiten zu verzichten.

Andernfalls sind beim Amt für Umwelt entsprechende Gesuche für gewässerschutzrechtliche Bewilligungen einzureichen.

Nach § 26 Absatz 2 und 4 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) kann der Kanton forstliche Erschliessungsanlagen mit Finanzhilfen unterstützen. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt maximal 70% der beitragsberechtigten Kosten. Finanzhilfen für öffentliche Waldeigentümer sind nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzustufen. Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12), bei den Einheitsgemeinden nach § 50^{bis} WaVSO. Für die Forstbetriebsgemeinschaften mit einem vom Kanton genehmigten Vertrag zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Wälder mehrerer Waldeigentümer richtet sich die Abstufung nach § 50^{ter} WaVSO. Für den Privatwald resp. Staatswald werden die Beiträge nicht abgestuft.

Folgende Massnahmen für die Wiederherstellung und den Ausbau bestehender Wege sind beitragsberechtigt:

- Verstärkung des Koffers und Erneuerung der Verschleisschicht; Instandstellung von Entwässerungsanlagen wie Längsgräben, Sickerleitungen, Durchlässen und Schächten;
- Verbreiterungen bestehender Wege und Ausbau bestehender Kehrplätze;
- Instandstellung von Böschungen und Banketten;
- Reparatur und Ersatz bestehender Bauten entlang den Wegen, wie Holzkasten, Böschungssicherungen, Stützmauern, Schotterkörbe.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 26 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) sowie § 38^{bis} des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1):

- 3.1 Dem "Förderprogramm Waldwegsanierungen 2017 - 2020 Forstkreis Dorneck-Thierstein" wird die Zustimmung erteilt. Die in den Erwägungen hinsichtlich Gewässerschutz aufgeführten Bedingungen sind in den jeweiligen Detailprojekten und Baugesuchen zu berücksichtigen.
- 3.2 Die Beiträge werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden von 0 – 100 % abgestuft. Für den Staatswald erfolgt keine Abstufung. Der maximale Beitrag beträgt 70 %. Die Abstufungen und Beitragssätze bleiben während der gesamten Programmdauer unverändert.
- 3.3 Die zugesicherten Kantonsbeiträge, die Abstufung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die daraus resultierenden Beitragssätze sind in der Beilage, die integrierter Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgelistet.
- 3.4 Den in der Tabelle aufgelisteten Beitragsempfängern wird an das Programm mit einem Kostenvoranschlag von 815'400.00 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 459'041.80 Franken zugesichert. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 5620000 A70330.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Tabelle: Förderprogramm Waldwegsanierungen 2017 – 2020 Forstkreis Dorneck-Thierstein

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (RH)
Bürgergemeinden, Forstbetriebsgemeinschaften, Staatswald (12; Versand durch AWJF)
Forstreviere (5; Versand durch AWJF)